



HVBG

HVBG-Info 06/1983 vom 23.06.1983, S. 0024 - 0027, DOK 311.15/017-LSG

UV-Schutz in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO - Auslegung des Begriffs der unentgeltlichen Selbsthilfetätigkeit - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 05.05.1983 - L 10 Ub 1792/81

UV-Schutz in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO - Auslegung des Begriffs der unentgeltlichen Selbsthilfetätigkeit -;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
05.05.1983 - L 10 Ub 1792/81 -

Wegen der Beurteilung der Unentgeltlichkeit von Arbeitsleistungen Dritter im Rahmen der Selbsthilfe nach § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO i.V.m. § 36 Abs. 2 Buchstabe c, 1. Alternative II. WobauG wird auf die Rundschreiben Nr. 5 und Nr. 11/69 des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sowie auf die in diesen Rundschreiben jeweils als Anlage beigefügten Stellungnahmen Bezug genommen.

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 05.05.1983 - L 10 Ub 1792/81 - den beigeladenen GUV aus §§ 539 Abs. 1 Nr. 15, 657 Abs. 1 Nr. 8 RVO als entschädigungspflichtig verurteilt. Der Kläger war verunglückt, als er einem Nachbarn bei Abbrucharbeiten zur Baureifmachung von dessen Grundstück für ein steuerbegünstigtes Eigenheim Hilfe leistete. Die Tatsache, daß der Verletzte bei den Abbrucharbeiten anfallendes und noch verwendungsfähiges Material (Dachziegel, Holz) bekommen sollte, stand nach Auffassung des LSG der Unentgeltlichkeit seiner Arbeitsleistungen nicht entgegen, da zum einen der Verletzte nicht nur unter der Bedingung geholfen habe, daß er noch brauchbare Materialien erhalte, und da zum anderen das Holz und die Ziegel nach ihrem Wert keine einem angemessenen Lohn entsprechende Gegenleistung dargestellt hätten.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 30/82 vom 30.05.1983 des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand